

Landesrechtsprechung Baden-Württemberg

In der Landesrechtsprechungsdatenbank stehen Ihnen die Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg im Volltext zur Verfügung. Der kostenfreie Abruf der Entscheidungen zur eigenen Information - einschließlich der Nutzung zur individuellen Rechtsberatung, insbesondere durch Rechtsanwälte - ist zulässig. Nicht gestattet ist die Weiterverarbeitung zur darüber hinausgehenden gewerblichen Nutzung. Bitte beachten Sie dazu die besonderen [Verwendungshinweise](#).

Dokumentsuche

Gericht / Staatsanwaltschaft

Entscheidungsdatum

Aktenzeichen

Stichwort

Suchen

Kalender

2018 [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#) [Juni](#)

[Juli](#) [Aug.](#) [Sep.](#) [Okt.](#) [Nov.](#)

2017 [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#) [Juni](#)

[Juli](#) [Aug.](#) [Sep.](#) [Okt.](#) [Nov.](#) [Dez.](#)

2016 [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#) [Juni](#)

[Juli](#) [Aug.](#) [Sep.](#) [Okt.](#) [Nov.](#) [Dez.](#)

2015 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2014 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2013 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2012 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2011 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2010 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2009 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2008 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2007 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2006 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2005 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2004 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni
Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2003 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

--

--

--	--	--	--

VG Karlsruhe

Beschluß vom

5.9.2018, 3 K

7909/18

Vorläufiger Rechtsschutz gegen
Abschiebungsanordnungen gem.
AsylVfG 1992 § 34a Abs 1

Leitsätze

Vorläufiger Rechtsschutz gegen
Abschiebungsanordnungen gem. § 34a
Abs. 1 AsylG wird im Wege der
Anordnung der aufschiebenden Wirkung
(§ 80 Abs. 5 und 7 VwGO) gewährt.

Anträge gem. § 123 Abs. 1 VwGO gegen
die für die Organisation der Abschiebung
zuständige Landesbehörde bzw. deren
Rechtsträger sind unstatthaft.

Es bleibt im vorliegenden Verfahren
offen, ob in besonders gelagerten
eilbedürftigen Einzelfällen etwas
Anderes gilt.

Solche gegen die für die Organisation
der Abschiebung zuständige
Landesbehörde bzw. deren Rechtsträger
gerichteten Anträge gem. § 123 Abs. 1
VwGO stellen keine Streitigkeiten nach
dem Asylgesetz i.S.v. §§ 80, 83b AsylG
dar.

Tenor

Das Verfahren wird nach Erledigung des
Rechtsstreits in der Hauptsache
eingestellt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des
Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 1.250,00 EUR
festgesetzt.

Gründe

1. Der Berichterstatter entscheidet anstelle der Kammer gem. § 87a Abs. 1 Nr. 3-5, Abs. 3 VwGO. Selbst wenn es sich entgegen der Auffassung des beschließenden Gerichts um ein Verfahren nach dem Asylgesetz handeln würde (s. u. 4.), wäre der Berichterstatter gem. § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG zur Entscheidung – dann als originärer Einzelrichter – berufen. 2

2. Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. 3

3. Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht außer in den Fällen des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss; dabei ist der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO), d.h. wer bis zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses die Kosten zu tragen gehabt hätte (Sächs. OVG, Urt. v. 11.01.1999 – 2 S 518/98, NVwZ-RR 1999, 788 <789>). Dabei entspricht es der gesetzlichen Wertung, dass im Rahmen der Kostenentscheidung keine erschöpfende Klärung der Sach- und Rechtslage und insbesondere keine Beweisaufnahme mehr stattfindet (BVerwG, Beschl. v. 07.01.1975 – I WB 30/72, BVerwGE 46, 215 <218>; vgl. auch Clausing, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 161 Rn. 22 (Stand: Oktober 2014)). Bleiben die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens völlig offen, entspricht es in der Regel der Billigkeit, die Kosten den Beteiligten je zur Hälfte aufzuerlegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 08.12.1994 – 10 S 1603/94, NVwZ-RR 1995, 302 <302 f.>). Unter Anwendung 4